



Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom xx.xx.xxxx

Auf Grund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Art. 23 Satz 1, Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,- EUR, die Fraktionsvorsitzenden 30,- EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Ebenfalls für jede Fraktionssitzung, höchstens jedoch für 24 Sitzungen im Jahr.

²Gemeinderatsmitglieder der Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,- EUR.

³Gemeinderatsmitglieder, welche das elektronische Ratsinformationssystem nutzen und auf die Vorlage von Sitzungsvorlagen und –unterlagen sowie Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten für die Verwendung ihrer privaten Büromaterialien eine pauschale Entschädigung von jährlich 100,- EUR.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Schwanstetten, den xx.xx.xxxx

Markt Schwanstetten

(Siegel)

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister